

# Vertrag

zwischen

der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen und der Fürstlich Reußischen, jüngeren Linie, Staatsregierung, die fernere Aufnahme und Verpflegung der Geisteskranken aus dem Fürstenthum Reuß j. L. in der Irrenanstalt des Genesungshauses zu Roda betreffend.

Nachdem von der Fürstlich Reußischen j. L. Staatsregierung der Wunsch zu erkennen gegeben worden ist, den zwischen ihr und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung wegen Aufnahme und Verpflegung der Geisteskranken aus dem Fürstenthum Reuß j. L. in der Irrenanstalt des Genesungshauses zu Roda unterm 19./20. Februar 1858 abgeschlossenen, Altenburgischer Seite unterm 9./23. April 1880 gefündigten, mit dem 30. Juni 1884 ablaufenden Staatsvertrag fortzusetzen, und die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Staatsregierung sich bereit erklärt hat, diesem Wunsche gegen angemessene Entschädigung zu willfahren, haben es die beiderseitigen hohen Staatsregierungen für entsprechend erachtet, zu diesem Zwecke Unterhandlungen durch Bevollmächtigte eröffnen zu lassen.

Zu solchen sind ernannt worden für das Herzogthum Sachsen-Altenburg der Herzoglich Sachsen-Altenburgische Geheim-Regierungsrath *x.*

Moriz Laurentius,

für das Fürstenthum Reuß j. L. der Fürstlich Reußische Staatsrath *x.*

Walter Engelhardt,

welche Bevollmächtigte unter Vorbehalt höchster Ratifikation folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

## Art. 1.

Die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Staatsregierung macht sich verbindlich, vom 1. Juli 1884 ab auch fernerhin die Geisteskranken aus dem Fürstenthum Reuß j. L. in die Irrenanstalt des Genesungshauses zu Roda unter den weiterhin erwähnten Bedingungen aufzunehmen, dafelbst verpflegen und ärztlich behandeln zu lassen.

## Art. 2.

In Betreff der Befähigung zur Aufnahme in die Irrenanstalt zu Roda wird bei den Fürstlich Reußischen Unterthanen nach gleichen Grundsätzen wie bei Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Unterthanen verfahren werden, dergestalt, daß alle wirklich Geisteskranken, folglich auch Blödsinnige, Aufnahme in der Anstalt finden.